

17/SN-356/ME



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, am 26.04.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-499/N/A-18

Durchwahl:
479

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden; Stellungnahme**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Finanzen

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 19.04.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
920.635/5-VII/A/6/99/12 16.3.99

Unser Zeichen:
S-499/N/A-18

Durchwahl:
479

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundesministerium für Finanzen zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Präsidentenkonferenz unterstützt grundsätzlich das Vorhaben, durch eine Novellierung der oben genannten Gesetze einen möglichst effektiven Schutz vor Diskriminierung zu erlangen. In Anbetracht der Verpflichtung des Staates, für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen, wird betont, daß dies sicherlich am besten gewährleistet werden kann, wenn ein entsprechender Rechtsschutz vorgesehen wird, welcher ein dem Bund zurechenbares diskriminierendes Verhalten präventiv hintanhalten bzw. nach einer erfolgten Diskriminierung einen dem Fall angemessenen Ausgleich verschaffen soll.

Die Präsidentenkonferenz erlaubt sich hierbei, auf Artikel I Z 6 des Entwurfes, der eine Änderung der Schadenersatzregeln vorsieht, hinzuweisen. Im besonderen sei der neue § 10 Abs. 2 Z 2 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes erwähnt, nach dem bei Vorliegen einer Diskriminierung im Aufnahmeverfahren auch dann ein

- 2 -

Schadenersatz zustehen soll, wenn der/die Bewerber/Bewerberin auch bei diskriminierungsfreier Auswahl die ausgeschriebene Stelle nicht bekommen hätte.

1. Nach der bisherigen Regelung entstand ein Schadenersatzanspruch nur dann, wenn der/die Betroffene auf Grund der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Stelle nicht erhalten hat. Von diesem Erfordernis wird in der Novellierung abgegangen und ebenfalls Schadenersatz zugesprochen, wenn die Diskriminierung nicht kausal war dafür, daß der/die Bewerber/Bewerberin die ausgeschriebene Stelle nicht erhalten hat. Eine solche Gleichsetzung verschiedener Sachverhalte ist – auch wenn die Höhe des Schadenersatzes betragsmäßig abgeschwächt ist – als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen und widerspricht damit dem Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung, nach dem Ungleiches eben nicht gleich behandelt werden darf.
Neben der fehlenden Kausalität mangelt es außerdem am konkreten Schaden, der abgegolten werden müßte. Ein allenfalls entstandener Vertrauensschaden bzw. ideeller Schaden ist in einem solchen Fall schwer zu quantifizieren.
2. Die neue Regelung wird u.a. mit der Begründung geändert, daß die bisherige nicht im Einklang mit der Richtlinie 76/207 EWG steht. Es ist an dieser Stelle auf den für das Gemeinschaftsrecht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verweisen. Auch unter diesem Aspekt ist die Ausdehnung des Schadenersatzanspruches auf den im § 10 Abs. 2 Z 2 B-GBG geregelten Sachverhalt kritisch zu hinterfragen, da die Bezugnahme auf einen konkreten Schaden, wie oben erwähnt, schwer festzustellen ist. Aufgrund dessen wird auch eine Erhöhung des Schadenersatzanspruches, wie er im neuen § 10 Abs. 2 Z 1 B-GBG vorgesehen ist, als nicht notwendig im Sinne des Prinzips der Verhältnismäßigkeit angesehen.
3. Kostenfolgen sollten ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden, da nicht abzusehen ist, inwiefern es zu einer Zunahme von nach oben nicht begrenzten Ansprüchen auf Schadenersatz und damit zu einer weiteren Belastung des Bundeshaushaltes kommen wird.

Ziel ist es u.a. neben dem Versuch, Diskriminierungen möglichst zu vermeiden, ein gutes Arbeitsklima zu schaffen. Ob dies durch eine solche Ausdehnung von Schadenersatzansprüchen erreicht werden kann, ist allerdings fraglich.

Aufgrund der angeführten Bedenken lehnt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die im Entwurf genannten Änderungsvorschläge zum § 10 B-GBG ab.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez.NR ÖKR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl